



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/2198**
Titel **Wasserversorgung.**
Datum 23.09.1932
P. 777

[p. 777] Der Gemeinderat Küsnacht/Zch. ersucht mit Eingabe vom 26. September 1931 um Ausrichtung eines Beitrages an die Kosten des Aus- und Umbaus der dortigen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in den Jahren 1930 und 1931, sowie an einen Nachtrag zur Abrechnung des Seewasserwerkes.

Die kantonale Brandassekuranz berichtet:

Bei der Subventionierung des Seewasserwerkes im Januar 1931 wurde ein in die Baurechnung eingesetzter, aber noch nicht bezahlter, weil streitiger Betrag von Fr. 3,500 in Abzug gebracht. Die Gemeinde hat nun von diesem Betrag nachträglich Fr. 1,500 anerkannt und bezahlt. Es erscheint billig, ihr einen entsprechenden Beitrag zu bewilligen. Das gleiche ist der Fall bezüglich der Ausgaben für den vollständigen Ausbau des Laboratoriums für die Wasseruntersuchung. Die übrigen Ausgaben betreffen den Aus- und Umbau des Leitungsnetzes in der Seestraße, auf der Allmend, beim Schübelweiher und in der Hangetwies. Die Bauten sind nach Projekten ausgeführt, die von der Direktion des Innern mit Verfügungen vom 18. Dezember 1929, 8. Januar, 26. Februar, 14. und 27. März 1931 genehmigt wurden. An die Genehmigung des Projektes beim Schübelweiher wurde der Vorbehalt geknüpft, daß ein Beitrag erst nach Ausführung der Ringleitung Schiedhaldenstraße-Weinmangasse ausbezahlt werde. Diese Auflage ist zurzeit noch nicht erfüllt und das zur Subventionierung angemeldete Leitungsstück dient dem Feuerlöschzweck noch in keiner Weise. So lange dieser Zustand andauert, ist ein Beitrag an die Kosten ausgeschlossen.

In der Seestraße wurde anlässlich der Korrektur der Straße die bestehende Wasserleitung auf zwei Strecken von zusammen rund zwei km Länge ersetzt. Die alte Leitung war von Anfang an mit 75, 80 und 90 mm Lichtweite viel zu eng dimensioniert und vermochte den Bedürfnissen der sich stark entwickelnden Gemeinde absolut nicht mehr zu genügen. Ihr Ersatz durch Gußrohre von genügender Lichtweite (125, 150 und 200 mm) war notwendig. Die Feuerlöschverhältnisse wurden dadurch wesentlich verbessert, um so mehr, als die Zahl der Hydranten um elf vermehrt wurde. Vier weitere Hydranten, die im Projekt vorgesehen waren, wurden aus Versehen nicht erstellt. Da sie Bedürfnis sind, sollen sie nachträglich noch eingebaut werden. Bei der Beitragsleistung ist in Betracht zu ziehen, daß die alten Leitungen seinerzeit aus der Brandassekuranzkasse subventioniert worden sind. Die Höhe des Beitrages ist nicht mehr genau festzustellen. Er ist mit Fr. 1,550 mäßig berechnet. Dieser Betrag ist bei der Beitragsleistung an die Ersatzbaute in Abzug zu bringen. Das bedingt andererseits, daß der Erlös aus dem Verkauf alter Rohre und Formstücke, der in der Baurechnung als Einnahme aufgeführt ist, nicht wie es geschehen ist, von den Ausgaben abgezogen werden muß. Dagegen ergibt sich ein weiterer Abzug infolge der Preiszuschläge des Wasserwerkes Küsnacht auf den durch seine Vermittlung bezogenen Materialien.



Solche Zuschläge sind schon durch Regierungsratsbeschluß vom 21. November 1931, Prot.-Nr. 2516, beanstandet worden. Die jetzt in Behandlung stehende Baurechnung war aber zu jener Zeit angefertigt und der Brandassekuranz bereits eingereicht und so erklärt es sich, daß die Zuschläge auch in dieser Abrechnung figurieren. Der Konsequenzen wegen ist wiederum ein Abzug zu machen. Dabei kann berücksichtigt werden, daß die Rechnung keine Ansätze für Fuhrlohne enthält. Die Ausgaben für Hausanschlüsse und Hauszuleitungen, sowie für Straßenüberquerungen in 75 und 100 mm Lichtweite, die dem Feuerwehrewesen nicht dienen, berechtigen nicht zu einem Beitrag.

Weitere Erweiterungen auf der Allmend und in der Hangetwies, bei welchen zwei leistungsfähige Hydranten Verwendung fanden, geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

An Gesamtkosten werden Fr. 77,002.75

ausgewiesen. Davon kommen für die Beitragsberechnung in Abzug:

1. die Ausgaben für Leitungen von 75 und 100 mm Durchmesser in der Seestraße, die dem Feuerlöschzweck nicht dienen,	Fr.	1,419.15	
2. die Ausgaben für das Entfernen alter Leitungen	“	319.75	
3. die Ausgaben für Hausanschlüsse	“		
(Seestraße)	“	3,286.75	
(Hangetwies)	“	89.45	
4. infolge übermäßiger Preiszuschläge des Wasserwerkes Küsnacht/Zch. auf den vermittelten Materialien	“	1,500.-	
5. die Kosten der Leitung beim Schübelweiher	“	3,076.40	“ 9,691.50
Maßgebende Kosten			Fr. 67,311.25

Der Beitrag beträgt 20% = rund Fr. 13,460, abzüglich Fr. 1,550 früher an die Leitungen in der Seestraße geleisteter Beitrag. Es können somit Fr. 11,910 zur Auszahlung gelangen.

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Der Gemeinde Küsnacht/Zch. wird an die Kosten des Aus- und Umbaues ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage in den Jahren 1930/1931 ein Beitrag von Fr. 11.910 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

II. Der Gemeinderat ist verhalten, dafür zu sorgen, daß die fehlenden, in den genehmigten Projekten vorgesehenen Hydranten bis spätestens 15. November 1932 erstellt werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht/Zch. und an die Direktion des Innern, Abteilung Brandassekuranz.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]